

Der Präsident
Ic2 - 5161. 31 -

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der Firma

Gerhard Osterkamp u. Co.
Vlämische Straße 26
W - 4595 Lastrup

vertreten durch

Frau
Ursula Osterkamp
Vlämische Straße 26
W - 4595 Lastrup

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet von Tage nach der Zustellung, erteilt
- die ab 14.06.84 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

~~verlängert bis zum~~

- unbefristet verlängert.

Im Auftrag



Christl

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz – AFG –).